

NR. 1215 | 04.07.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Geschäftsordnung des Nutzerrates und der
Nutzervertretung von IT.SERVICES**

vom 30.06.2017

Geschäftsordnung des Nutzerrates und der Nutzervertretung von IT.SERVICES

vom 30. Juni 2017

Auf der Grundlage der § 2 Absatz (Abs.) 4 Satz (S.) 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), in Verbindung mit § 5 Abs. 4 S. 2 der Verwaltungsordnung IT.SERVICES (Amtliche Bekanntmachungen [AB] Nr. 1143 v. 17.02.2016) geben sich Nutzerrat und Nutzervertretung von IT.SERVICES folgende gemeinsame Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel

Der Nutzerrat

- § 1 Aufgabe und Zusammensetzung
- § 2 Vorbereitung der Sitzungen
- § 3 Sitzungsverlauf
- § 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 5 Protokoll

Die Nutzervertretung

- § 6 Einberufung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Vorschlagsverfahren für Nutzerrat
- § 9 Stellungnahmen zu grundlegenden Entscheidungen

Gemeinsame Bestimmungen zur Geschäftsordnung

- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Senats
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit der beiden Gremien Nutzerrat und Nutzervertretung der zentralen Betriebseinheit IT.SERVICES der RUB. Die Vorschriften über den Nutzerrat gelten für die Nutzervertretung entsprechend, wenn keine Sonderregelungen in dieser Geschäftsordnung und der Verwaltungsordnung IT.SERVICES zu finden sind. Bei Regelungslücken findet die Geschäftsordnung des Senats der Ruhr-Universität in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Der Nutzerrat

§ 1 Aufgabe und Zusammensetzung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer berät der Nutzerrat das Rektorat, den Senat und die Leitung von IT.SERVICES in grundsätzlichen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationsversorgung sowie der Medientechnik an der RUB. Hierzu kann der Nutzerrat Vorschläge unterbreiten, mit denen sich die Leitung von IT.SERVICES befasst und die in ihre Entscheidung einzubeziehen sind.
- (2) Der Nutzerrat besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern und vier Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Leitung von IT.SERVICES und ein von der Kanzlerin oder dem Kanzler entsandtes Mitglied aus der Zentralverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auch für beratende Mitglieder können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden. Für alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter finden die Regelungen für Mitglieder entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Nutzerrates wählen – erstmalig auf ihrer konstituierenden Sitzung – aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Funktion als Sprecher oder Sprecherin endet mit Ablauf der Amtszeit.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Nutzerrat tagt in der Regel viermal im Semester. Der Sprecher oder die Sprecherin beruft den Nutzerrat ein. Er ist umgehend einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Zu jeder Sitzung wird vorab der Entwurf einer Tagesordnung erstellt und den Mitgliedern mit den vorliegenden Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied des Nutzerrates kann verlangen, dass sein Anliegen im Nutzerrat behandelt wird. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des Nutzerrates sind nicht öffentlich. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Gäste können zur Beratung nach Abstimmung mit dem Sprecher oder der Sprecherin des Nutzerrates hinzugezogen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Nutzerrats ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder -vertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Nutzerrats ist zu Beginn der Sitzungen festzustellen.
- (2) Ein Antrag ist angenommen oder ein Beschluss zustande gekommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, sobald ein Mitglied dies verlangt.
- (3) Auf Veranlassung der Sprecherin bzw. des Sprechers kann der Nutzerrat einen Beschluss durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe im Umlaufverfahren treffen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder (oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter).
- (4) In dringlichen Ausnahmefällen kann die Sprecherin bzw. der Sprecher des Nutzerrats auch vor dem Eingang der Rückmeldung aller Mitglieder (oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) eine Eilentscheidung treffen. Hierzu müssen die bis dahin eingegangenen Rückmeldungen/Voten geeignet berücksichtigt werden. Eine getroffene Eilentscheidung ist unmittelbar (möglichst per Email) an die Mitglieder des Nutzerrats zu kommunizieren und zu begründen. Sie muss bei der nächsten Sitzung des Nutzerrats in einem Tagesordnungspunkt Eilentscheidungen diskutiert werden.

§ 5 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Der Protokollentwurf wird dem Nutzerrat kurzfristig nach der Sitzung zugänglich gemacht.
- (2) Das Protokoll wird in der jeweils folgenden Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder genehmigt.

Die Nutzervertretung

§ 6 Einberufung

Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Nutzerrats beruft mit einer Frist von zwei Wochen die Sitzungen der Nutzervertretung ein und leitet die Sitzungen. Ist eine Sprecherin oder ein Sprecher nicht gewählt, lädt die Leitung von IT.SERVICES zur Sitzung ein, dies gilt insbesondere für die konstituierende Sitzung.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Nutzervertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eröffnung der Sitzung durch die Sprecherin oder den Sprecher festzustellen.

§ 8 Vorschlagsverfahren für die Besetzung des Nutzerrats

- (1) Die Nutzervertretung unterbreitet dem Senat einen Vorschlag für die Besetzung des Nutzerrats. Der Vorschlag wird auf einer Sitzung der Nutzervertretung beschlossen. Er enthält nach

Statusgruppen getrennt genauso viele Namen wie Plätze zu vergeben sind. Hierbei ist eine geschlechtsparitätische Verteilung anzustreben.

- (2) Die Namen werden nach Statusgruppen getrennt durch die Vergabe von Stimmzetteln ermittelt. Nominierungen können durch Organisationseinheiten der Ruhr-Universität und aus der Nutzervertretung selbst erfolgen. Es gilt der- oder diejenige als vorgeschlagen, der in seiner oder ihrer jeweiligen Statusgruppe die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Nutzervertretung auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Stellungnahmen zu grundlegenden Entscheidungen

- (1) Bei grundlegenden Entscheidungen erhält die Nutzervertretung Gelegenheit, sich zu äußern. Diese Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Stellungnahme die Willensbildung noch beeinflussen kann. Grundlegend sind solche Entscheidungen, die über das operative Geschäft hinausgehen und von denen die Mehrheit der Nutzer in erheblichem Maße betroffen sind. Die schriftliche Stellungnahme sollte 4 Wochen nach der Sitzung vorliegen, in der die Entscheidung diskutiert wurde.
- (2) Der Nutzerrat legt der Nutzervertretung einen Entwurf für eine Stellungnahme der Nutzervertretung zur Beratung vor. Änderungen können auf Antrag von stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Nach Abschluss der Diskussion muss die Stellungnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden.
- (3) Stellungnahmen können in Ausnahmefällen durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe im Umlaufverfahren beschlossen werden. Voraussetzung für einen solchen Beschluss ist die gültige Stimmabgabe von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit. Für die Stimmabgabe muss eine Frist von 2 Wochen eingeräumt werden.

Gemeinsame Bestimmungen zur Geschäftsordnung

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Nutzerrat und der Nutzervertretung beschlossen und geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Nutzervertretung vom 08.05.2017.

Bochum, den 30.06.2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich